

Geschäftsverzeichnismrn. 3843 und 3925
Urteil Nr. 196/2006 vom 13. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen:

- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, gestellt vom Staatsrat;
- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31bis Nr. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 «zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann», gestellt von der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil Nr. 152.618 vom 13. Dezember 2005 in Sachen M. Putters gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird durch Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, insofern er die Antragstellung auf Hilfeleistung bei der Hilfskommission für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten vom Vorliegen einer rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung über die öffentliche Klage oder einer Entscheidung des Untersuchungsgerichts abhängig macht, ein im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehender Behandlungsunterschied eingeführt zwischen dem Opfer, das als Zivilpartei aufgetreten ist oder eine direkte Ladung veranlasst hat, und dem Opfer, das sich für ein Zivilverfahren entschieden hat und vom Vorteil der im Gesetz vorgesehenen Hilfe ausgeschlossen ist, wenn die Strafverfolgung nicht durchgeführt wurde, während aus Artikel 31 § 1 Absatz 1 Nr.3 desselben Gesetzes hervorgeht, dass das Opfer nicht dazu verpflichtet ist, vor dem Strafgericht vorzugehen, sondern den Schadensverursacher auch vor das Zivilgericht laden kann? ».

b. In ihrem Beschluss vom 15. Februar 2006 in Sachen S. Manhaeve, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann, der Artikel 31bis [...] Nr. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen eingeführt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Person, die das Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat wurde und nach einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Schadenersatzklage erhoben hat, indem sie eine Ladung vor das Zivilgericht veranlasst hat, von der finanziellen Hilfe der Kommission ausschließt, während eine Person, die das Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat wurde und nach einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Schadenersatzklage erhoben hat, indem sie als Zivilpartei aufgetreten ist oder eine direkte Ladung vor den Strafrichter veranlasst hat, wohl finanzielle Hilfe von der Kommission erhalten kann? ».

Diese unter den Nummern 3843 und 3925 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 31 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen lautete ursprünglich wie folgt:

« Wer schwere körperliche oder gesundheitliche Schäden als direkte Folge einer in Belgien begangenen vorsätzlichen Gewalttat erlitten hat, kann unter folgenden Bedingungen um Gewährung einer Hilfe ersuchen:

[...]

3. das Opfer muss als Zivilpartei aufgetreten sein wegen des Tatbestands der vorsätzlichen Gewalttat ».

Artikel 34 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes bestimmte:

« Der Antrag kann jedoch erst nach einer rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung über die öffentliche Klage oder, wenn der Täter nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, nach der Entscheidung des Untersuchungsrechtsprechungsorgans eingereicht werden. Er kann ebenfalls eingereicht werden, wenn der Täter nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag des Auftretens als Zivilpartei unbekannt geblieben ist ».

B.1.2. Durch das Gesetz vom 18. Februar 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, was die Hilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten betrifft » hat der Gesetzgeber Artikel 31 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 wie folgt ergänzt:

« [...] oder eine direkte Ladung veranlasst oder ein Verfahren vor einem Zivilgericht eingeleitet haben ».

B.1.3. Durch ein Gesetz vom 26. März 2003 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann » hat der Gesetzgeber schließlich einen folgendermaßen lautenden Artikel 31^{bis} in das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen eingefügt:

« Die in Artikel 31 erwähnte finanzielle Hilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

[...]

3. Über die Strafverfolgung ist eine definitive gerichtliche Entscheidung getroffen worden und der Antragsteller hat versucht, durch das Auftreten als Zivilpartei, durch eine direkte Ladung oder durch Einleitung eines Verfahrens vor einem Zivilgericht die Ersetzung seines Schadens zu erwirken.

Wird die Strafverfolgung eingestellt, weil der Täter unbekannt geblieben ist, kann die Kommission erachten, dass es ausreicht, wenn der Antragsteller Anzeige erstattet oder die Eigenschaft als geschädigte Partei erworben hat. Um Hilfe kann ebenfalls ersucht werden, wenn seit dem Datum des Auftretens als Zivilpartei mindestens ein Jahr vergangen ist und der Täter immer noch unbekannt ist.

[...] ».

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3843

B.2. Der Hof wird vom Staatsrat gebeten zu prüfen, ob durch Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen in der auf den Sachverhalt der Streitsache anwendbaren Fassung, d.h. vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 26. März 2003, ein im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehender Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer, das als Zivilpartei aufgetreten sei oder eine direkte Ladung veranlasst habe und das die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten um Hilfe bitten könne, einerseits und dem Opfer, das sich für ein Zivilverfahren entschieden habe und vom Vorteil der im Gesetz vorgesehenen Hilfe ausgeschlossen sei, wenn die Strafverfolgung nicht durchgeführt worden sei, andererseits eingeführt werde. Laut Artikel 31 § 1 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes sei das Opfer nicht dazu verpflichtet, vor dem Strafgericht vorzugehen, sondern könne den Schadensverursacher auch vor das Zivilgericht laden.

B.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1985 heißt es:

« Der Entwurf der Bestimmungen ist Bestandteil der Maßnahmen zur besseren Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Bürger angesichts der zunehmenden Gewalt und der sich daraus ergebenden psychologischen Unsicherheit. Wenn die Kriminalitätsvorbeugung nicht verhindert hat, dass eine absichtliche Gewalttat begangen wurde, erscheint es billig, eine finanzielle Beteiligung des Staates an der Entschädigung des Opfers vorzusehen. Diese Beteiligung des Staates ist im Übrigen gerechtfertigt, 'um nicht nur den Schaden und das Leiden des Opfers so weit wie möglich zu verringern, sondern um auch den durch die Straftat entstehenden Sozialkonflikt zu mildern und die Durchführung einer rationellen und effizienten Kriminalitätspolitik zu erleichtern' (Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten).

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Entschädigung beruht nicht auf der Fehlervermutung auf Seiten des Staates, der die Straftat nicht verhindern konnte, sondern auf einem Grundsatz der kollektiven Solidarität zwischen den Mitgliedern derselben Nation » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/1, S. 17).

Die Verpflichtung des Opfers, vor der Beantragung von Hilfe als Zivilpartei aufzutreten, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Schritten gewidmet, die das Opfer unternehmen muss, um Anspruch auf Hilfe erheben zu können. Die ihm auferlegte Verpflichtung, als Zivilpartei aufzutreten, kann Schwierigkeiten hervorrufen, vor allem, wenn der Täter nicht bekannt ist. Daher schlägt ein Mitglied vor, einen getrennten Text zur Lösung des letztgenannten Falls vorzusehen.

Der Vertreter des Ministers verweist diesbezüglich auf Artikel 34 § 2, in dem es deutlich heißt, dass Hilfe gewährt werden kann, selbst wenn der Täter, der eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat, nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, weil er unbekannt geblieben ist.

Außerdem zeigt die Praxis, dass die betreffenden Taten immer mit einer Untersuchung einhergehen, so dass das Opfer als Zivilpartei vor dem Untersuchungsgericht auftreten kann.

Man kann als allgemeine Regel voraussetzen, dass das Opfer auf jeden Fall ein gewisses Interesse nachweisen muss, um Hilfe zu erhalten.

Ein Mitglied befürchtet, dass die Verpflichtung des Opfers, als Zivilpartei aufzutreten, diesem erhebliche Kosten entstehen lassen könne, insbesondere in den Fällen, wo der Täter nicht bekannt sei. Dies würde im Grunde darauf hinauslaufen, ein Scheinmanöver auszuführen. In diesem Zusammenhang könne die Frage aufgeworfen werden, ob es wirklich unerlässlich sei, eine Strafbakte aufzustellen, da man von der Kommission erwarten könne, dass sie die Sache ernsthaft prüft.

Es wird geantwortet, der Umstand, als Zivilpartei aufzutreten, könne gerade als eine Kontrolle zur Verstärkung der Ernsthaftigkeit der Untersuchung angesehen werden.

Im Übrigen kann der Umstand, dass in praktisch sämtlichen Fällen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, die Rechtssicherheit nur fördern.

Außerdem ist im Entwurf immer eine Entscheidung oder ein Urteil vorgesehen, entweder durch ein erkennendes Gericht oder durch ein Untersuchungsgericht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1°, SS. 30-31).

Der Vizepremierminister hat ebenfalls in der Justizkommission erklärt, dass das Opfer in dem Fall, wo der Täter unbekannt sei, Klage gegen Unbekannt einreichen und vor dem Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftreten könne. Der Vizepremierminister hat hervorgehoben, dass das Opfer eine positive Handlung vornehmen müsse, damit eine Gerichtsakte erstellt werde, die es der Kommission erlaube, in Kenntnis der Sachlage zu urteilen, und dass es unwesentlich sei, ob das Auftreten als Zivilpartei zum Erfolg der Verfolgung führe (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 1281/16, S. 17).

B.4. Die 1997 vorgenommene Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 beruht auf einem Abänderungsantrag, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Das allgemeine Recht ermöglicht es allen direkten und indirekten Opfern von Straftaten, sich im Hinblick auf das Erreichen einer Wiedergutmachung für ihren Schaden entweder für ein Strafverfahren zu entscheiden, in dem sie als Zivilpartei auftreten oder direkt vorladen, oder auf ein Zivilverfahren zurückzugreifen, in dem sie eine getrennte Klage auf Wiedergutmachung einreichen. Das Beweisproblem stellt sich unterschiedlich je nach dem gewählten Verfahren. Außerdem können emotionale Gründe diese Entscheidung beeinflussen; so kann man in gewissen Fällen verstehen, dass das Opfer oder seine Verwandten nicht (erneut) mit dem (den) Täter(n) konfrontiert werden möchten. Es ist nicht gerecht, dass das derzeitige Gesetz diese Entscheidungsfreiheit begrenzt. Außerdem verlangt Artikel 11 des Gesetzentwurfes nicht mehr, dass man als Zivilpartei aufgetreten ist, um eine 'Nothilfe' beanspruchen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 726/3, S. 2).

In seinen einleitenden Erläuterungen in der Justizkommission hat der Minister der Justiz präzisiert, dass die Erweiterung der Möglichkeiten, sich an die Kommission für Hilfe zu wenden, die Bedingungen betreffe, denen der Antrag entsprechen müsse:

« So eröffnet die bloße Anzeigeerstattung bereits das Recht, seinen Anspruch auf Nothilfe geltend zu machen, ohne dass das Auftreten als Zivilpartei nachgewiesen werden muss, da die bloße Absicht, als Zivilpartei aufzutreten, in diesem Stadium ausreichen kann. Da das Auftreten als Zivilpartei nicht mehr notwendigerweise verlangt wird, um Nothilfe zu beantragen und zu erhalten, wird lediglich die Anzeigeerstattung vorgeschrieben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-486/2, S. 6).

Die Bedingung, dass eine rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung besteht, die ursprünglich in Artikel 34 des Gesetzes festgelegt war, wurde jedoch in Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes beibehalten.

B.5. Der Behandlungsunterschied, der in der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage angeprangert wird, beruht auf einem objektiven Kriterium: das Bestehen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Entscheidung des Untersuchungsgerichts. Der Hof muss jedoch prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied im Verhältnis zu den vorstehend beschriebenen Zielen vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Da das allgemeine Recht es den Opfern von Straftaten ermöglicht, zwischen dem strafrechtlichen Weg und dem zivilrechtlichen Weg zu wählen, um die Wiedergutmachung ihres Schadens zu erhalten, da der Gesetzgeber ein System der kollektiven Solidarität einführen wollte, indem die finanzielle Beteiligung des Staates gewährleistet wird, wenn das Opfer die vollständige Wiedergutmachung seines Schadens nicht im Rahmen der somit eingeleiteten Klage erzielen konnte, ist das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung über die Strafverfolgung nicht vernünftig gerechtfertigt im Verhältnis zur vorstehend beschriebenen Zielsetzung.

Zahlreiche Gründe können es nämlich rechtfertigen, dass die Strafverfolgung nicht zu einer solchen Entscheidung geführt hat, entweder weil die Strafverfolgung erloschen war, oder weil der Täter nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte.

Während der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Hilfe der Kommission auf Opfer, die eine Klage bei Zivilgerichten eingereicht haben, auszudehnen wünschte, hat das Erfordernis einer Entscheidung über die Strafverfolgung, so wie es in Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes aufrechterhalten wurde, zur Folge, dass die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wurde, die grundsätzlich diesen Opfern zwischen der Strafverfolgung und der Zivilklage gewährleistet werden muss, da diese möglicherweise befürchten, dass sie in Ermangelung einer Entscheidung über die Strafverfolgung nicht mehr die etwaige Beteiligung der Kommission in Anspruch nehmen könnten.

Indem das Opfer die Initiative zu einem Schadenersatzverfahren vor dem Zivilrichter ergreift, beweist es außerdem hinlänglich seinen Willen, die Wiedergutmachung seines Schadens

zu erreichen. Eine solche Klage kann gewährleisten, dass die durch die Kommission gewährte Hilfe eine nebensächliche Beschaffenheit aufweist, so wie diese aus Artikel 31 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes hervorgeht.

Das Eingreifen eines Zivilrichters, der die Haftung des Schadensverursachers zu beurteilen hat, ist ebenso geeignet, die Ernsthaftigkeit des durch das Opfer bei der Kommission eingereichten Antrags zu gewährleisten.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3925

B.8. Der Hof wird von der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten gefragt, ob Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er dazu führe, dass eine Person, die das Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sei und nach einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht erhoben habe, von der finanziellen Hilfe der Kommission ausgeschlossen werde, während eine Person, die das Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sei und nach einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Schadenersatzklage erhoben habe, indem sie als Zivilpartei aufgetreten sei oder eine direkte Ladung vor den Strafrichter veranlasst habe, wohl finanzielle Hilfe von der Kommission erhalten könne.

B.9. In der Rechtfertigung des durch die Regierung eingereichten Abänderungsantrags, der zu Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 geführt hat, heißt es:

« Die Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe des Staates zugunsten der direkten oder indirekten Opfer einer vorsätzlichen Straftat sind derzeit auf mehrere Artikel des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen verteilt. Die Hauptbedingungen sind in Artikel 31 aufgezählt. Artikel 34 schreibt jedoch ebenfalls bedeutende Bedingungen bezüglich der Zulässigkeit des Antrags vor. Daher herrscht eine

gewisse Verwirrung. So kann es als ausreichend erscheinen, dass der Antragsteller eine Zivilklage eingereicht hat (Artikel 31 § 1 Nr. 3). Diese Bestimmung ist jedoch zusammen mit Artikel 34 § 3 [zu lesen ist: § 2] Absatz 3 zu sehen, der bestimmt, dass eine endgültige Entscheidung über die Strafverfolgung oder eine Entscheidung des Untersuchungsgerichts vorliegen muss.

[...]

In Nr. 3 von Artikel 3 ist eine Bedingung angeführt, die sich aus Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 ergibt. Die Kommission hat weder die Befugnis noch die Mittel, selbst eine Untersuchung über die Begleitumstände der Gewalttat durchzuführen. Sie muss sich nach der Entscheidung des Strafrichters richten. Eine endgültige Entscheidung über die Strafverfolgung gilt im Übrigen *erga omnes*. Die strafrechtliche Verfolgung und die Verurteilung des Täters sind jedoch nicht immer möglich. So ist er möglicherweise unbekannt geblieben, minderjährig oder kurz nach der Straftat verstorben. Dies darf jedoch nicht verhindern, dass Hilfe gewährt wird. In mehreren Entscheidungen hat die Kommission höhere Gewalt gelten lassen, wenn eine endgültige Entscheidung über die Strafverfolgung aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Antragstellers waren, nicht getroffen werden konnte. In solchen Sachen stützt sich die Kommission auf objektive Angaben der Strafakte.

Der Antragsteller muss sich objektiv bemüht haben, die Wiedergutmachung seines Schadens zu erreichen durch Einreichen einer Zivilklage. Im Allgemeinen handelt es sich um das Auftreten als Zivilpartei.

Neu ist die Ausnahme, die in den Fällen vorgesehen wurde, in denen die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung einstellt, weil der Täter unbekannt bleibt. In solchen Fällen ist es immer möglich, vor dem Untersuchungsrichter als Zivilpartei aufzutreten. Die Kommission kann jedoch den Standpunkt vertreten, dass diese Verfahrenshandlung angesichts der Strafakte wahrscheinlich nicht zu neuen Angaben führen wird. In diesem Fall kann die Kommission es als ausreichend erachten, dass der Antragsteller Anzeige erstattet hat oder die Eigenschaft als geschädigte Person erlangt hat gemäß Artikel 5bis des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0626/002, SS. 8 und 10).

B.10. Indem die fragliche Bestimmung es dem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat ermöglicht, einen Antrag bei der Kommission einzureichen, nachdem die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, indem es später eine Schadenersatzklage durch das Auftreten als Zivilpartei oder durch eine direkte Vorladung eingereicht hat, während das Opfer, das in derselben Situation der Einstellung der Strafverfolgung auf zivilrechtlichem Weg Wiedergutmachung fordert, davon ausgeschlossen ist, hat sie zur Folge, dass die grundsätzlich jedem Opfer zustehende Wahlmöglichkeit zwischen dem strafrechtlichen oder dem zivilrechtlichen Weg, um die Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten, aufgehoben wird und dass ihm der strafrechtliche Weg auferlegt wird, um sich der möglichen Inanspruchnahme einer etwaigen Beteiligung der Kommission zu vergewissern.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Artikel 31*bis*, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 in das Gesetz vom 1. August 1985 eingefügt wurde, nicht das Erfordernis einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Strafverfolgung oder einer Entscheidung eines Untersuchungsgerichts vor dem Antrag auf Beteiligung der Kommission geändert hat und dass keine der vor seiner Annahme erfolgten Erklärungen dieses Erfordernis weiter rechtfertigen kann, stellt der Hof fest, dass aus den gleichen wie den in B.5 angeführten Gründen der in der zweiten präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 34 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, ergänzt durch das Gesetz vom 18. Februar 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, was die Hilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten betrifft », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Opfer, das sich für das Zivilverfahren entschieden hat, nicht ermöglicht, einen Antrag auf Hilfe bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten einzureichen, wenn die Strafverfolgung nicht durchgeführt worden ist.

- Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann », der einen Artikel 31bis Nr. 3 Absatz 1 in das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen eingefügt hat, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Opfer, das sich für das Zivilverfahren entschieden hat, nicht ermöglicht, einen Antrag auf Hilfe bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten einzureichen, wenn die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior